



Verordnung
über das Einschränken des freien Umherlaufens
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeverordnung - HundeV)
vom 05.07.2022

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayer. Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Baiersdorf folgende

Verordnung

§ 1 **Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 **Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Baiersdorf, Hagenau und Igelsdorf der Stadt Baiersdorf (geschlossene Ortslagen – innerorts) einschließlich einem Umkreis von 50 m. Ausgenommen sind die im gesamten Stadtgebiet eingerichteten Hundefreilaufwege und -plätze. Diese werden ortsüblich bekanntgemacht und sind entsprechend ausgeschildert. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze und deren näheren Umgriff nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.



- (4) Die betroffenen Gebiete nach dem Absatz 2 werden in Lageplänen definiert und dienen als unverbindliche Orientierungshilfe. Diese Pläne werden zur dauerhaften Einsichtnahme auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und Skateranlagen. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4

Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr jeweils im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,



4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Regelungen über das Mitführen von Hunden in folgenden Rechtsvorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt:

1. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Baiersdorf vom 29.06.2015,
2. Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Anger- und Ausee vom 20.11.2020 und
3. Naturschutzrechtliche Bestimmungen innerhalb des Vogelschutzgebietes Regnitztal (Natura 2000 Gebiet).

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 07.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Baiersdorf über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 02.07.2002 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Baiersdorf, den 05.07.2022

Stadt Baiersdorf

Eva Ehrhardt-Odörfer
Erste Bürgermeisterin